

Artikel 30 DMA

Geldbußen

(1) In ihrem Nichteinhaltungsbeschluss kann die Kommission gegen den betreffenden [Torwächter](#) Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass der [Torwächter](#) vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

- a) eine der in den [Art. 5 DMA](#), [Art. 6 DMA](#) und [Art. 7 DMA](#) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
- b) den von der Kommission durch einen nach [Art. 8 Abs. 2 DMA](#) erlassenen Beschluss festgelegten Maßnahmen nicht nachkommt,
- c) nach [Art. 18 Abs. 1 DMA](#) verhängten Abhilfemaßnahmen nicht nachkommt,
- d) nach [Art. 24 DMA](#) angeordneten einstweiligen Maßnahmen nicht nachkommt, oder
- e) Verpflichtungszusagen, die nach [Art. 25 DMA](#) für bindend erklärt wurden, nicht einhält.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels kann die Kommission im Nichteinhaltungsbeschluss gegen einen [Torwächter](#) Geldbußen in Höhe von bis zu 20 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass der [Torwächter](#) eine identische oder ähnliche Zuwiderhandlung gegen eine in [Art. 5 DMA](#), [Art. 6 DMA](#) oder [Art. 7 DMA](#) festgelegte [Verpflichtung](#) in Bezug auf denselben zentralen Plattformdienst begangen hat wie eine bereits im Wege eines in den vorangegangenen acht Jahren erlassenen Nichteinhaltungsbeschlusses festgestellte von ihm begangene Zuwiderhandlung.

(3) Die Kommission kann einen Beschluss [erlassen](#), mit dem gegen [Unternehmen](#), einschließlich gegebenenfalls [Torwächter](#), und Unternehmensvereinigungen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % ihres im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes verhängt werden, wenn sie vorsätzlich oder [fahrlässig](#)

- a) die für die Beurteilung ihrer Benennung als [Torwächter](#) nach [Art. 3 DMA](#) erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,
- b) der [Verpflichtung](#) zur Mitteilung an die Kommission gemäß [Art. 3 Abs. 3 DMA](#) nicht nachkommen,
- c) die nach [Art. 14 DMA](#) erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,
- d) die nach [Art. 15 DMA](#) erforderliche Beschreibung nicht übermitteln oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,
- e) als Antwort auf einen Antrag nach [Art. 21 Abs. 3 DMA](#) den verlangten Zugang zu [Daten](#), Algorithmen und Informationen über Tests nicht erteilen,
- f) die nach [Art. 21 Abs. 3 DMA](#) verlangten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben und Erläuterungen machen, die nach [Art. 21 DMA](#) verlangt wurden oder im Rahmen einer Befragung nach [Art. 22 DMA](#) gegeben wurden;
- g) unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eines Vertreters oder Beschäftigten des Unternehmens nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist berichtigen oder in Bezug auf Sachverhalte, die mit dem Gegenstand und dem Zweck einer Nachprüfung nach [Art. 23 DMA](#) im Zusammenhang stehen, keine vollständigen Auskünfte erteilen oder die Erteilung vollständiger Auskünfte verweigern,
- h) eine Nachprüfung nach [Art. 23 DMA](#) nicht dulden,
- i) die von der Kommission gemäß [Art. 26 DMA](#) verhängten Verpflichtungen nicht einhalten,
- j) eine Compliance-Funktion gemäß [Art. 28 DMA](#) nicht einführen, oder
- k) die Bedingungen für die Einsicht in die Akten der Kommission gemäß [Art. 34 Abs. 4 DMA](#) nicht erfüllen.

(4) Bei der Festsetzung der Höhe einer Geldbuße berücksichtigt die Kommission die Schwere, die Dauer und eine etwaige Wiederholung der Zuwiderhandlung sowie bei nach Absatz 3 verhängten Geldbußen die im

Verfahren verursachte Verzögerung.

(5) Wird gegen eine Unternehmensvereinigung eine Geldbuße unter Berücksichtigung des weltweit erzielten Umsatzes ihrer Mitglieder verhängt und ist diese Unternehmensvereinigung selbst nicht zahlungsfähig, so ist sie verpflichtet, von ihren Mitgliedern Beiträge zur Deckung des Betrags dieser Geldbuße zu fordern.

Werden diese Beiträge innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Kommission die [Zahlung](#) der Geldbuße unmittelbar von jedem [Unternehmen](#) verlangen, dessen Vertreter Mitglieder in den betreffenden Entscheidungsgremien dieser Unternehmensvereinigung waren.

Nachdem die Kommission die [Zahlung](#) nach Unterabsatz 2 verlangt hat, kann sie die [Zahlung](#) des Restbetrags von jedem Mitglied der Unternehmensvereinigung verlangen, soweit dies für die vollständige [Zahlung](#) der Geldbuße [erforderlich](#) ist.

Die Kommission darf jedoch Zahlungen nach Unterabsatz 2 oder 3 nicht von [Unternehmen](#) verlangen, die nachweisen, dass sie den Beschluss der Unternehmensvereinigung, mit dem gegen diese [Verordnung](#) verstoßen wurde, nicht umgesetzt haben und entweder von dessen Existenz keine Kenntnis hatten oder sich aktiv davon distanziert haben, noch [ehe](#) die Kommission das Verfahren nach [Art. 20 DMA](#) eingeleitet hat.

Die finanzielle Haftung eines Unternehmens für die [Zahlung](#) der Geldbuße darf 20 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.